

Volksschule

Walterswil



**Richtlinien über
die Beiträge an unzumutbare
Schulwege**

Die Gemeinde Walterswil erlässt folgende Richtlinien über die Beiträge an unzumutbare Schulwege, gestützt auf:

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung	<p>Art. 62 Abs. 2 <i>Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.</i></p>
Kantonsverfassung	<p>Art. 29 Abs. 2 <i>Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung.</i></p>
Volksschulgesetz	<p>Art. 7 Abs. 1 <i>Jedes Kind besucht die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort. Die Gemeinden können unter sich abweichende Vereinbarungen treffen.</i></p> <p>Art. 7 Abs. 2 <i>Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Schulweg dadurch wesentlich erleichtert wird, können Kinder die Schule eines andern Kreises oder einer andern Gemeinde besuchen.</i></p> <p>Art. 13 Abs. 1 <i>An der öffentlichen Volksschule ist der Unterricht unentgeltlich.</i></p> <p>Art. 49a Schülertransportkosten ¹Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, die durch Schülertransportkosten erheblich belastet sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit unzumutbaren Schulwegen, die topographischen Voraussetzungen und die Siedlungsstruktur. ²Die Beiträge betragen 30 bis 50 Prozent der Kosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. ³In Einzelfällen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die Beiträge erhöhen oder den Kreis der berechtigten Gemeinden ausweiten, wenn a) Eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat oder b) Extreme Verhältnisse bezüglich der Kriterien nach Absatz 1 vorliegen. ⁴Der Kanton kann die Beiträge zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts plafonieren. Eine allfällige Priorisierung richtet sich nach den Kriterien gemäss Absatz 1. ⁵Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend. ⁶Er regelt die Berechtigung für Beiträge, die Beitragsbemessung und den Vollzug durch Verordnung.</p>
Volksschulverordnung	<p>Art. 10 Beitragsberechtigung ¹Der Kanton kann den Gemeinden für Schülertransportkosten Beiträge ausrichten, sofern die Gemeinden nachweisen können, dass der Schulweg für mehr als zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist. ²Als Schulweg gilt der Weg vom Aufenthaltsort einer Schülerin oder eines Schülers bis zum Hauptschulort. ³Als Hauptschulort gilt der Schulstandort, der innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde am nächsten zum Aufenthaltsort einer Schülerin oder eines Schülers liegt. ⁴Nicht als Schulweg gelten die während der Unterrichtszeit zurückzulegenden Wege der Schülerinnen und Schüler zwischen zwei verschiedenen Schulstandorten. ⁵Ist der Schulweg einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb einer Schulwoche teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnung nach Absatz 1 mit einzubeziehen. ⁶Die Beurteilung der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur einer Gemeinde erfolgt sinngemäss nach Art. 12 und 13 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich.</p>

Art. 11

Beitragsbemessung

Zur Bemessung der Beiträge werden nur die unzumutbaren Schulwege der Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde berücksichtigt.

Art. 12

Beitragsperiode

Als Beitragsperiode gilt das Schuljahr.

Art. 13

Beitragsansätze

¹*Im Rahmen der Bandbreite gemäss Artikel 49a Absatz 23 VSG betragen die Beitragsansätze bei*

- a) *Benutzung des öffentlichen Verkehrs einen Franken pro Kind und Tag an dem der öffentliche Verkehr benutzt werden kann,*
- b) *Benutzung von privaten Verkehrsmitteln Fr. 150.-- jährlich pro Kilometer Entfernung einer Schülerin oder eines Schülers vom Hauptschulort gemäss Artikel 10 Absatz 3.*

²*Können sowohl öffentliche wie auch private Verkehrsträger benutzt werden, erfolgt die Beitragsbemessung ausschliesslich nach dem Ansatz von Absatz 1 Buchstabe a.*

Art. 14

Gesuchsverfahren

¹*Die Gemeinden haben das Gesuch spätestens zwei Monate nach Abschluss des Schuljahrs beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung einzureichen.*

²*Die Beiträge für Schülertransporte werden in der Regel bis Ende des Kalenderjahres ausbezahlt, in dem das Schuljahr zu Ende gegangen ist.*

2. Einleitung

¹Jedes Kind ist anders – und das ist gut so.

²Jedes Kind ist anders in seiner Konstitution, Reife, Fitness, seinem Selbstvertrauen, seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Was für das eine Kind richtig und wichtig ist, kann für ein anderes Kind ein Problem darstellen.

³Diesen Verschiedenheiten wird in der Beurteilung der Zu- bzw. Unzumutbarkeit eines Schulweges für das einzelne Kind Rechnung getragen.

3. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien finden Anwendung für alle schulpflichtigen Kinder, welche den Kindergarten in Oeschenbach, die Primar- und Realschulen in Walterswil oder Gassen und die SchülerInnen der Einwohnergemeinden Oeschenbach und Walterswil, welche die Sekundarschule in Kleindietwil oder in Huttwil besuchen.

4. Verantwortlichkeit Schulweg

¹Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler unzumutbar ist.

²In unserem weitläufigen Gebiet gibt es etliche Schulwege, die sehr lang und zum Teil gefährlich sind. Die Gemeinden bieten deshalb einen Schulbus und die Benützung des Bürgerbusses an.

³Jüngere SchülerInnen haben grundsätzlich Vorrang.

⁴Falls im Bus noch freie Plätze sind, können weitere SchülerInnen, auf Zusehen hin, eingepplant werden. Die Reihenfolge richtet sich nach Alter und Schulweg.

5. Generelle Zumutbarkeit Schulweg

¹Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Persönlichkeit des Schülers, von der Art des Schulweges (Beschaffenheit, Höhenunterschied, Länge) und von der Gefährlichkeit des Weges.

²Fussmärsche von täglich vier Mal 1,5 km sind in jedem Fall zumutbar.

³Gefahrenquellen werden bei der Beurteilung der Zumutbarkeit berücksichtigt.

⁴Folgende Wegstrecken werden, abgestuft nach Klassen, in der Regel als zumutbar festgelegt:

Kindergarten	1,5 km,
1. bis 3. Klasse	2 km,
4. bis 6. Klasse	4 km,
7. bis 9. Klasse	6 km

⁵Die Richtlinien können jedoch die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen.

6. Schulort

¹Die Kinder gehen in dasjenige Schulhaus zur Schule, welchem sie gemäss aktueller Schulumorganisation zugeteilt sind.

²Wohnt ein Kind im Einzugsgebiet des Schulbusses/Bürgerbusses und hat so die Möglichkeit, den Schulbus zu benutzen, so wird die Zu- bzw. Unzumutbarkeit des Schulweges von der Stelle an berechnet, an welcher das Kind dem Schulbus zusteigen bzw. ihn verlassen kann.

³Wohnt ein Kind nicht im Einzugsgebiet des Schulbusses/Bürgerbusses oder besteht aus Platzgründen keine Transportmöglichkeit und wird der Schulweg als unzumutbar eingestuft, so haben die Erziehungsberechtigten für Privattransporte Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 1.-- pro Transportkilometer. Dazu sind wenn möglich Fahrgemeinschaften zu gründen.

⁴SekundarschülerInnen der Gemeinden Oeschenbach und Walterswil, welche die Sekundarschule Kleindietwil besuchen, fahren kostenlos mit dem Bürgerbus mit. Die dafür entstehenden Kosten der Schülerabonnemente zugunsten der Rechnung „Bürgerbus“ übernimmt die Einwohnergemeinde Walterswil und diese fallen in die Schülertransportkostenrechnung beider Gemeinden.

⁵SekundarschülerInnen der Gemeinde Walterswil, welche die Sekundarschule Huttwil besuchen erhalten an die effektiv bezahlten Fahrkosten eine Entschädigung (auf Schulwochen bezogen).

⁶Geht ein Kind freiwillig in ein anderes, weiter entferntes Schulhaus zur Schule, entfallen jegliche Ansprüche auf Vergütung und Entschädigung an unzumutbare Schulwege.

7. Transportorganisation

¹Für die Transportorganisation und allfällige Bewilligungen ist die Schulkommission Walterswil, welche dazu eine Arbeitsgruppe bestimmt, zuständig.

²Die definitive Organisation ist den betroffenen Familien bis Schulbeginn des jeweiligen Schuljahres schriftlich zu eröffnen.

³Spezialfälle und vom Vorjahr abweichende Organisationsformen sind persönlich bis spätestens 15. Juli mit den betroffenen Familien zu besprechen.

⁴Die Familien haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder eine bestimmte Transportroute.

⁵Für Kindergarten bis und mit 6. Klasse übernimmt der Transporteur die Anwesenheitskontrolle. Die Lehrkräfte melden Stundeplanabweichungen und die Eltern Absenzen direkt dem entsprechenden Transporteur.

⁶Für 7. bis 9. Klasse funktioniert der Transport wie öV. Das heisst, der Schüler ist selber dafür verantwortlich zur richtigen Zeit am Abfahrtsort zu sein.

⁷Den Transporteuren ist es untersagt, abweichende Routen oder Haltestellen einzuschalten.

⁸Den Transporteuren ist es untersagt, unangemeldete SchülerInnen aufzuladen.

⁹Die Schulen haben die Möglichkeit, die beiden Busse nach Absprache, für zusätzliche Fahrten anzufordern. Die Rechnungsstellung erfolgt an die auslösende Schule.

¹⁰Die Transporteure achten darauf, nicht zu früh abzufahren.

¹¹Die Schule entlässt die SchülerInnen zur rechten Zeit.

8. Prioritäten

Der Beitrag infolge eines unzumutbaren Schulweges erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- An Abonnemente Bürgerbus und BLS-Bus
- Benützung Schulbus
- Km-Beitrag an Privattransporte

9. Antragsformulare und Auszahlung der Schulwegentschädigungen

Bezug der Formulare und Einreichung

¹Die Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Walterswil bezogen werden. Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen. (Das Formular muss nur von denjenigen ausgefüllt werden, welche mit dem Entscheid der Arbeitsgruppe nicht einverstanden sind).

²Ausgefüllte Antragsformulare sind jeweils auf Ende Juli bei der Gemeindeverwaltung Walterswil einzureichen.

Antragsprüfung und -bewilligung/-ablehnung

³Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge um Schulwegentschädigung formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an den Gemeinderat weiter.

⁴Durch den Gemeinderat bewilligte Anträge werden an die Finanzverwaltung der Gemeinde Walterswil zur Auszahlung weitergeleitet.

⁵Abgelehnte Anträge werden durch den Gemeinderat begründet an die Antragsteller retourniert.

⁶Entscheide des Gemeinderates können beim Schulinspektorat Emmental/Oberaargau angefochten werden.

Gültigkeit/Auszahlung

⁷Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Kind und das betreffende Schuljahr. Über das laufende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

⁸Die Auszahlung durch die Gemeinde an die anspruchsberechtigten Eltern erfolgt bis Ende September nach abgelaufenem Schuljahr.

10. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinien wurden vom Gemeinderat Walterswil an der Sitzung von Montag, 01. Juli 2013 genehmigt.

Sie treten auf 01. August 2013 in Kraft und gelten ab Schuljahr 2013/14.

Walterswil, 01. Juli 2013

GEMEINDERAT WALTERSWIL

 

Ernst Lanz
Präsident

Fritz Krähenbühl
Sekretär

